



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

XI ZR 376/20

Verkündet am:
15. Juni 2021
Schwaninger
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat gemäß § 128 Abs. 2 ZPO im schriftlichen Verfahren, in dem Schriftsätze bis zum 3. Juni 2021 eingereicht werden konnten, durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Ellenberger, den Richter Dr. Grüneberg sowie die Richterinnen Dr. Menges, Dr. Derstadt und Ettl

für Recht erkannt:

Der Antrag des Klägers auf Aussetzung des Verfahrens wird abgelehnt.

Auf die Revision des Klägers wird unter Zurückweisung der Revision im Übrigen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 9. Juli 2020 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als das Berufungsgericht hinsichtlich der Zahlungsanträge des Klägers über 11.995,52 € und 13.953,57 € jeweils nebst Zinsen zu dessen Nachteil erkannt hat.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Streitwert: bis 25.000 €

Von Rechts wegen

Tatbestand:

1 Die Parteien streiten um die Wirksamkeit des Widerrufs der auf Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichteten Willenserklärung des Klägers.

2 Der Kläger erwarb im Januar 2015 einen Neuwagen Renault Laguna zum Kaufpreis von 24.910 €. Zur Finanzierung des über eine Anzahlung von 5.000 € hinausgehenden Kaufpreises schlossen die Parteien mit Datum vom 22. Januar 2015 einen Darlehensvertrag über 19.910 €. Der Darlehensvertrag enthält auf Seite 1 unter anderem folgende Angaben:

Darlehensnehmer 1		Nationalität: D Register Nr.			
<input checked="" type="checkbox"/> Personalausweis Ausstellende Behörde Geburtsdatum	<input type="checkbox"/> Reisepass Nr. Geburtsort				
Darlehensnehmer 2		Nationalität Register Nr.			
<input type="checkbox"/> Personalausweis Ausstellende Behörde Geburtsdatum	<input type="checkbox"/> Reisepass Nr. Geburtsort				
			Kaufpreis 60 Mon./100.000 km	920,00 EUR	(Beträge in Euro) 24.910,00
			- Anzahlung		5.000,00
			= Nettodarlehensbetrag		19.910,00
			+ Ablösesumme		0,00
			+ GAP-Versicherung		0,00
			+ Restschuldversicherungsaufwand		0,00
			= Gesamtkreditbetrag (Nennbetrag)		19.910,00
			+ Sollzinsen (gebunden) in % p.a. *)	1,460	1.039,09
			+ Bearbeitungsentgelt in % *)	0,00	0,00
			= Gesamtbetrag (aus Gesamtkreditbetrag u. Kosten)		20.949,09
			*) Gem. § 4 Nr. 8 a UStG steuerbefreit.		
			59 Raten à	Schlussrate	
			218,61 EUR	8.051,10 EUR	
			Effektiver Jahreszins: 1,49 %		
			Erste Fälligkeit (s. a. Ziffer 1 a. der Darlehensbedingungen): Erfolgt die planmäßige Auszahlung des Gesamtkreditbetrages nach der Fahrzeugauslieferung zwischen dem 01. bis 05. des Monats: Erste Fälligkeit am 05. des Folgemonats 06. bis 20. des Monats: Erste Fälligkeit am 20. des Folgemonats 21. bis 31. des Monats: Erste Fälligkeit am 05. des übernächsten Monats Die weiteren Raten sind jeweils einen Monat später fällig.		
Wir beantragen die Zusendung eines Jahreskontostauszuges (Ziff. 5 der Darlehensbedingungen) gegen eine angemessene jährliche Gebühr von zurzeit EUR 2,90					

3 Über sein Widerrufsrecht informierte die Beklagte den Kläger auf Seite 4 des Darlehensvertrags wie folgt:

Widerrufsinformation

1.) Widerrufsrecht:

Die Darlehensnehmer können ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem die Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB (z.B. Angabe zur Art des Darlehens, Angabe zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten haben. Die Darlehensnehmer haben alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für die Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung ihres Antrags oder in der für die Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für die Darlehensnehmer bestimmten Abschrift ihres Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und den Darlehensnehmern eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben können die Darlehensnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Die Darlehensnehmer sind mit den nachgeholt Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an

Fax-Nr.:

....., E-Mail-Service:

a.) Besonderheiten bei weiteren Verträgen:

Widerruft der Darlehensnehmer diesen Darlehensvertrag, so ist er auch an den geschlossenen Kaufvertrag über den finanzierten Kaufgegenstand, sowie auch an den von ihm ggf. gestellten Antrag auf Aufnahme in den Restschuldversicherungsschutz bzw. den von ihm ggf. gestellten Antrag auf Abschluss einer GAP-Versicherung (im Folgenden: verbundener Vertrag) nicht mehr gebunden.

Steht den Darlehensnehmern in Bezug auf den verbundenen Vertrag ein Widerrufsrecht zu, so sind sie mit wirksamem Widerruf des verbundenen Vertrages auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden. Für die Rechtsfolgen des Widerrufs sind die in dem verbundenen Vertrag getroffenen Regelungen und die hierfür erteilte Widerrufsbelehrung maßgeblich.

Ein ggf. gestellter Antrag auf Aufnahme in den Restschuldversicherungsschutz kann nach Maßgabe der in der Versicherungsinformation zum Versicherungsschutz hierzu wiedergegebenen Regelung über das vertragliche Widerrufsrecht ggf. auch gesondert widerrufen werden; auf die hierin enthaltene Widerrufsbelehrung sowie die dortigen Regelungen zu den Folgen eines solchen Widerrufs wird verwiesen.

Ein ggf. gestellter Antrag auf Abschluss einer GAP-Versicherung kann nach Maßgabe der in den Versicherungsinformationen zum Versicherungsschutz hierzu wiedergegebenen Regelung über das Widerrufsrecht ggf. auch gesondert widerrufen werden; auf die hierin enthaltene Widerrufsbelehrung sowie die dortigen Regelungen zu den Folgen eines solchen Widerrufs wird verwiesen.

2.) Widerrufsfolgen:

Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, haben es die Darlehensnehmer innerhalb von 30 Tagen zurückzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 0,00 Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

a.) Besonderheiten bei weiteren Verträgen:

Steht den Darlehensnehmern in Bezug auf den verbundenen Vertrag ein Widerrufsrecht zu, sind im Falle des wirksamen Widerrufs des verbundenen Vertrags Ansprüche des Darlehensgebers auf Zahlung von Zinsen und Kosten aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrages gegen die Darlehensnehmer ausgeschlossen.

Sind die Darlehensnehmer aufgrund des Widerrufs dieses Darlehensvertrages an den verbundenen Vertrag nicht mehr gebunden, sind insoweit die beidseitig empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Die Darlehensnehmer sind nicht verpflichtet, die Sache zurückzugeben, wenn der an dem verbundenen Kaufvertrag beteiligte Unternehmer angeboten hat, die Sache abzuholen. Grundsätzlich tragen die Darlehensnehmer die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der an dem verbundenen Kaufvertrag beteiligte Unternehmer sich bereit erklärt hat, diese Kosten zu tragen, oder es unterlassen hat, die Darlehensnehmer über die Pflicht, die unmittelbaren Kosten der Rücksendung zu tragen, zu unterrichten.

Wenn die Darlehensnehmer die aufgrund des verbundenen Kaufvertrages überlassene Sache nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren können, haben sie insoweit Wertersatz zu leisten. Dies kommt allerdings nur in Betracht, wenn der Wertverlust auf einen Umgang mit der Ware zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionen der Ware nicht notwendig war.

Die Darlehensnehmer sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn sie ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen wird. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass die Darlehensnehmer die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen.

Wenn die Darlehensnehmer infolge des Widerrufs des Darlehensvertrages nicht mehr an den weiteren Vertrag gebunden sind, oder infolge des Widerrufs des weiteren Vertrags nicht mehr an den Darlehensvertrag gebunden sind, gilt ergänzend Folgendes: Ist das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs dem Vertragspartner des Darlehensnehmers aus dem verbundenen Vertrag bereits zugeflossen, tritt der Darlehensgeber im Verhältnis zum Darlehensnehmer hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Vertragspartners aus dem weiteren Vertrag ein.

Sind die Darlehensnehmer aufgrund des Widerrufs dieses Darlehensvertrages nicht an einen von ihnen ggf. gestellten Antrag auf Aufnahme in den Restschuldversicherungsschutz und/oder auf Abschluss der GAP-Versicherung gebunden oder infolge des Widerrufs des Antrags auf Aufnahme in den Restschuldversicherungsschutz und/oder auf Abschluss der GAP-Versicherung innerhalb der Widerrufsfrist von 14 Tagen nicht mehr an den Darlehensvertrag gebunden, sind ihnen insoweit die bereits von ihnen geleisteten monatlichen Beiträge für Restschuldversicherungsaufwand und/oder auf Abschluss der GAP-Versicherung vom Darlehensgeber zurückzugewähren. Ansprüche des Darlehensgebers auf Zahlung von Zinsen und Kosten aus der Rückabwicklung dieser Verträge gegen die Darlehensnehmer sind ausgeschlossen. Der Darlehensgeber tritt insoweit im Verhältnis zum Darlehensnehmer hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Vertragspartners aus dem weiteren Vertrag ein.

3.) Einwendungen bei verbundenen Verträgen:

Die Darlehensnehmer können die Rückzahlung des Darlehens verweigern, soweit sie Einwendungen berechtigen würden, ihre Leistungen gegenüber dem Vertragspartner aus den ggf. verbundenen Verträgen zu verweigern. Dies gilt nicht, wenn das finanzierte Entgelt weniger als 200 Euro beträgt oder wenn der Rechtsgrund für die Einwendung auf einer Vereinbarung beruht, die zwischen den Darlehensnehmern und dem anderen Vertragspartner nach dem Abschluss des Darlehensvertrages getroffen wurde. Können die Darlehensnehmer von dem anderen Vertragspartner Nacherfüllung verlangen, so können sie die Rückzahlung des Darlehens erst verweigern, wenn die Nacherfüllung fehlergeschlagen ist.

Ende der Widerrufsinformation.

- 4 Mit Schreiben vom 23. Oktober 2017 erklärte der Kläger den Widerruf seiner auf Abschluss des Darlehensvertrags gerichteten Willenserklärung und bot der Beklagten an, das finanzierte Fahrzeug an einen von ihr zu benennenden Vertragspartner in seiner Nähe zu übergeben, sobald die Rückerstattung der von ihm bis dahin geleisteten Zins- und Tilgungsleistungen auf seinem Bankkonto eingegangen sei. Nachdem die Beklagte den Widerruf als verfristet zurückgewiesen hatte, bot der Kläger mit Anwaltsschreiben vom 7. Februar 2018 der Beklagten an, das finanzierte Fahrzeug an den Händler zu übergeben, bei dem dieses erworben worden sei.
- 5 Die auf Rückabwicklung des Darlehensvertrags gerichtete Klage hat vor dem Landgericht zum Teil Erfolg gehabt. Dagegen haben beide Parteien Berufung eingelegt. Nachdem der Kläger im Februar 2020 unter Vorbehalt die Schlussrate gezahlt und damit das Darlehen abgelöst hatte, begehrt er mit der Klage nunmehr (1.) die Rückzahlung der von ihm auf das Darlehen bis zum Widerruf erbrachten Leistungen nebst der Anzahlung in Höhe von insgesamt 11.995,52 € nebst Zinsen binnen sieben Tagen nach Übergabe des finanzierten Fahrzeugs, (2.) die Feststellung, dass sich die Beklagte mit der Entgegennahme des Fahrzeugs in Annahmeverzug befinde, (3.) die Rückzahlung der von ihm auf das Darlehen nach dem Widerruf erbrachten Leistungen in Höhe von insgesamt 13.953,57 € nebst Zinsen und (4.) die Zahlung von außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten von 1.711,70 € nebst Zinsen.
- 6 Auf die Berufung der Beklagten und unter Zurückweisung der Berufung des Klägers hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen. Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Entscheidungsgründe:

7 Die Revision ist überwiegend begründet.

I.

8 Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung im Wesentlichen wie folgt
begründet:

9 Der Kläger habe seine auf Abschluss des Darlehensvertrags gerichtete Willenserklärung nicht wirksam widerrufen. Der Widerruf sei verfristet, weil die dem Kläger erteilte Widerrufsinformation inhaltlich nicht zu beanstanden sei und die ihm zur Verfügung gestellte Vertragsurkunde alle für die Ingangsetzung der Widerrufsfrist erforderlichen Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB enthalten habe. Dabei könne offenbleiben, ob sich die Beklagte auf den Schutz des gesetzlichen Musters der Anlage 7 zu Art. 247 EGBGB aF berufen könne. Die erteilte Widerrufsinformation genüge den gesetzlichen Vorgaben des § 492 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB. Die Angabe des im Widerrufsfall pro Tag zu zahlenden Zinsbetrags mit "0,00 €" sei dahin zu verstehen, dass die Beklagte im Fall der Ausübung des Widerrufsrechts zugunsten des Klägers auf die Geltendmachung des Zinsanspruchs verzichtet habe, und daher zutreffend. Die Widerrufsinformation sei auch nicht deshalb fehlerhaft, weil unter der Überschrift "Besonderheiten bei weiteren Verträgen" gegebenenfalls gestellte Anträge auf Restschuldversicherung bzw. GAP-Versicherung als mit dem Darlehensvertrag verbundene Verträge ausgewiesen seien, obwohl der Kläger eine solche Versicherung nicht abgeschlossen habe. Formularverträge müssten für verschiedene Fallgestaltungen offen sein, was der verständige Verbraucher in den Blick

nehme. Die dem Kläger erteilten Pflichtangaben unter anderem über die Aushändigung eines Tilgungsplans, die Aufsichtsbehörde, die Art des Darlehens, den Gesamtbetrag, das einzuhaltende Verfahren bei einer Kündigung, den Verzugszinssatz und den Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung und dessen Berechnungsmethode seien nicht zu beanstanden.

II.

10 Diese Ausführungen halten der revisionsrechtlichen Überprüfung in einem wesentlichen Punkt nicht stand.

11 Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung kann ein wirksamer Widerruf des streitgegenständlichen, gemäß § 358 Abs. 3 BGB mit einem Kaufvertrag über ein Kraftfahrzeug und einem Beitritt zu einer Restschuldversicherung verbundenen (Allgemein-)Verbraucherdarlehensvertrags nicht verneint werden. Das Berufungsgericht ist zwar zutreffend davon ausgegangen, dass dem Kläger bei Abschluss des Darlehensvertrags gemäß § 495 Abs. 1 i.V.m. § 355 BGB ein Widerrufsrecht zustand und die Widerrufsfrist nicht zu laufen begann, bevor der Kläger die Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB erhalten hatte. Es hat aber zu Unrecht angenommen, dass die Beklagte ihre aus § 492 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 EGBGB in der hier maßgeblichen, vom 13. Juni 2014 bis 20. März 2016 geltenden Fassung (im Folgenden: aF) resultierende Verpflichtung, über das nach § 495 Abs. 1 BGB bestehende Widerrufsrecht zu informieren, ordnungsgemäß erfüllt hat.

12 1. Wie der Senat nach Erlass der Berufungsentscheidung entschieden und im Einzelnen begründet hat, ist die dem Kläger erteilte Widerrufsinformation fehlerhaft, weil die in ihr enthaltene Verweisung auf "alle Pflichtangaben nach § 492

Absatz 2 BGB" zwar nach den Maßstäben des nationalen Rechts klar und verständlich i.S.d. Art. 247 § 6 Abs. 1 EGBGB aF ist, dies aber im Geltungsbereich der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. 2008, L 133, S. 66, berichtigt in ABl. 2009, L 207, S. 14, ABl. 2010, L 199, S. 40 und ABl. 2011, L 234, S. 46) in Bezug auf (Allgemein-)Verbraucherdarlehensverträge bei einer richtlinienkonformen Auslegung gleichwohl zu verneinen ist (vgl. Senatsurteile vom 27. Oktober 2020 - XI ZR 498/19, BGHZ 227, 253 Rn. 13 ff. und vom 10. November 2020 - XI ZR 426/19, WM 2021, 44 Rn. 14 ff.).

13 2. Die Beklagte kann sich nicht auf die Gesetzlichkeitsfiktion des Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB aF berufen. Dies setzt voraus, dass die Widerrufsinformation der Beklagten dem Muster in Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB aF entspricht. Dies ist, was der Senat durch einen Vergleich selbst feststellen kann (st. Rspr., vgl. nur Senatsurteil vom 11. Oktober 2016 - XI ZR 482/15, BGHZ 212, 207 Rn. 26), nicht der Fall.

14 a) In der Widerrufsinformation hat die Beklagte bei der Unterüberschrift "Besonderheiten bei weiteren Verträgen" als mit dem Darlehensvertrag verbundenen Vertrag nicht nur den Fahrzeugkaufvertrag, sondern - jeweils mit dem vorangestellten Zusatz "ggf." versehen - auch einen Vertrag über eine Restschuldversicherung und eine GAP-Versicherung angegeben. Solche Verträge hat der Kläger indes nicht abgeschlossen. Zwar sind optionale Bestandteile in der Widerrufsinformation zulässig, wenn hinreichend konkret angegeben ist, ob sie einschlägig sind (vgl. Senatsurteil vom 23. Februar 2016 - XI ZR 101/15, BGHZ 209, 86 Rn. 42 ff.), ohne dass dadurch die Musterkonformität in Frage steht. An einer solchen Angabe fehlt es hier aber. Dass die Beklagte in der Widerrufsinformation den Zusatz "ggf." eingefügt hat, lässt hier anders als bei Ankreuzoptionen (vgl.

Senatsurteil vom 23. Februar 2016 - XI ZR 101/15, aaO Rn. 42 f.) nicht erkennen, was im konkreten Einzelfall gilt. Vielmehr obliegt hierdurch dem Verbraucher die Beurteilung, ob er einen oder mehrere der aufgeführten Verträge abgeschlossen hat oder nicht. Diese Bewertung ist indes Aufgabe des Darlehensgebers.

15 b) Darüber hinaus hat die Beklagte, was die Revision zu Recht beanstandet, in der Widerrufsinformation auch den Gestaltungshinweis 6c nicht vollständig umgesetzt.

III.

16 Das Berufungsurteil erweist sich jedoch im Hinblick auf die Klageanträge zu 2 und 4 aus anderen Gründen als richtig, so dass insoweit die Revision zurückzuweisen ist (§ 561 ZPO).

17 1. Der Antrag auf Feststellung, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des finanzierten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet, ist unbegründet.

18 Nach § 358 Abs. 4 Satz 1 BGB ist auf die Rückabwicklung eines - wie hier - mit einem (Allgemein-)Verbraucherdarlehensvertrag verbundenen Vertrag über die Lieferung einer Ware neben § 355 Abs. 3 BGB ergänzend die Vorschrift des § 357 BGB anzuwenden (vgl. Senatsurteil vom 27. Oktober 2020 - XI ZR 498/19, BGHZ 227, 253 Rn. 22). Aufgrund dessen ist der Kläger nach § 358 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 357 Abs. 4 Satz 1 BGB im Hinblick auf die Rückgabe des finanzierten Fahrzeugs vorleistungspflichtig. Der Beklagten steht nach § 357 Abs. 4 Satz 1 BGB - was sie mit der Klageerwiderung geltend gemacht hat - gegenüber dem Kläger ein Leistungsverweigerungsrecht zu, bis sie das finanzierte Fahrzeug zurückerhalten hat oder der Kläger den Nachweis erbracht hat, dass

er das Fahrzeug abgesandt hat. Dass die Beklagte angeboten hätte, das Fahrzeug beim Kläger abzuholen (§ 357 Abs. 4 Satz 2 BGB), ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Der Kläger ist in der Widerrufsinformation auch darauf hingewiesen worden, dass er die Kosten der Rücksendung der Ware zu tragen hat (§ 357 Abs. 6 Satz 1 BGB).

19 Die Rückgabepflicht des Klägers ist damit mangels anderweitiger Vereinbarung eine Bring- oder Schickschuld, die der Schuldner dem Gläubiger an dessen Sitz anbieten oder an ihn absenden muss. Der Kläger hat der Beklagten das Fahrzeug nicht in einer den Annahmeverzug begründenden Weise nach §§ 293 bis 297 BGB angeboten. Dass der Kläger der Beklagten das Fahrzeug an deren Sitz tatsächlich angeboten oder an sie nachweisbar abgesandt hat (§ 294 BGB), hat er nicht vorgetragen. Seine wörtlichen Angebote waren zur Herbeiführung eines Annahmeverzugs der Beklagten unzureichend, weil diese seiner Vorleistungspflicht nicht genügt haben. Im Schreiben vom 23. Oktober 2017 hat er die Herausgabe des Fahrzeugs erst nach Zahlung der Beklagten angeboten. Im Anwaltsschreiben vom 7. Februar 2018 hat er der Beklagten lediglich angeboten, das finanzierte Fahrzeug an den Händler zu übergeben, bei dem dieses erworben worden sei. Soweit der Kläger der Beklagten das Fahrzeug in der Revisionsbegründung erneut angeboten hat, kann er damit bereits aus prozessualen Gründen nicht gehört werden, weil die Feststellung des Annahmeverzugs damit auf einen neuen Sachverhalt gestützt wird und dies eine Klageänderung darstellt, die in der Revisionsinstanz unzulässig ist (vgl. BGH, Urteil vom 14. Dezember 2020 - VI ZR 573/20, WM 2021, 139 Rn. 5 ff. mwN). Davon abgesehen ist auch dieses Angebot des Klägers zur Herbeiführung eines Annahmeverzugs der Beklagten unzureichend, weil es im Hinblick auf die Eigenschaft der Verpflichtung zur Herausgabe des Fahrzeugs als Bring- oder Schickschuld (vgl. Senatsurteil vom 27. Oktober 2020 - XI ZR 498/19, BGHZ 227, 253 Rn. 24) die Voraussetzungen der §§ 294, 295 BGB nicht erfüllt.

20 2. Ein Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten steht dem Kläger gegen die Beklagte unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Dies setzt voraus, dass der Kläger die von ihm selbst aus dem Rückgewährschuldverhältnis geschuldete Leistung der Beklagten in einer den Annahmeverzug begründenden Weise angeboten hat (vgl. Senatsurteil vom 27. Oktober 2020 - XI ZR 498/19, BGHZ 227, 253 Rn. 25 mwN). Dies war hier nicht der Fall.

IV.

21 Soweit sich das Urteil nicht aus anderen Gründen als richtig erweist (§ 561 ZPO), ist es in dem aus der Urteilsformel ersichtlichen Umfang aufzuheben (§ 562 Abs. 1 ZPO). Da die Sache nicht zur Endentscheidung reif ist, ist sie zur weiteren Sachaufklärung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

22 Das Berufungsgericht wird sich zunächst mit dem Rechtsmissbrauchseinwand der Beklagten zu befassen haben (vgl. dazu Senatsurteil vom 27. Oktober 2020 - XI ZR 498/19, BGHZ 227, 253 Rn. 27 f. mwN). Sofern das Berufungsgericht den Widerruf des Darlehensvertrags durch den Kläger für wirksam erachtet, wird es zu bedenken haben, dass der mit dem Antrag zu 1 verfolgte Zahlungsanspruch wegen der Vorleistungspflicht des Klägers (§ 358 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 357 Abs. 4 Satz 1 BGB) derzeit unbegründet ist. Insoweit verhilft es dem Kläger nicht zum Erfolg, dass er Zahlung "nach" Herausgabe des Fahrzeugs begehrt. Dies setzt in entsprechender Anwendung des § 322 Abs. 2 BGB voraus, dass die Beklagte mit der Entgegennahme des Fahrzeugs im Verzug der Annahme ist (vgl. Senatsurteil vom 27. Oktober 2020, aaO Rn. 29). Dies ist aber - wie bereits dargelegt - nicht der Fall. Soweit die Klage zumindest teilweise Erfolg haben sollte, wird sich das Berufungsgericht mit der Hilfswiderklage der Beklagten zu

befassen haben. Entgegen der Auffassung des Klägers steht der Beklagten gemäß § 358 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 357 Abs. 7 BGB - worauf sie ihn in der Widerrufsinformation hingewiesen hat - ein Anspruch auf Ersatz für den Wertverlust des finanzierten Fahrzeugs zu (vgl. im Einzelnen Senatsurteil vom 27. Oktober 2020, aaO Rn. 31 ff. mwN).

V.

23 Der Antrag des Klägers auf Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs über die Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Ravensburg vom 30. Dezember 2020 (2 O 238/20, juris) und vom 8. Januar 2021 (2 O 160/20, 2 O 320/20, juris) hat keinen Erfolg. Die dort und

von der Revision aufgeworfenen Fragen hat der Senat bereits beantwortet (vgl. Senatsurteil vom 27. Oktober 2020 - XI ZR 498/19, BGHZ 227, 253 Rn. 39 und BGH, Urteil vom 29. Januar 2020 - VIII ZR 80/18, BGHZ 224, 302 Rn. 51).

Ellenberger

Grüneberg

Menges

Derstadt

Ettl

Vorinstanzen:

LG Aurich, Entscheidung vom 08.08.2019 - 1 O 535/18 -

OLG Oldenburg, Entscheidung vom 09.07.2020 - 8 U 242/19 -